

Regierungsratsbeschluss

vom 29. September 2008

Nr. 2008/1736

**Soziale Sicherheit: Beiträge Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld
Alimentenbevorschussung gemäss Sozialgesetz:
Akonto 2008**

1. Ausgangslage

Nach § 26 Sozialgesetz (SG, BGS 831.1) vom 31. Januar 2007 ist das Bevorschussen von Alimen-
ten eine Aufgabe der Einwohnergemeinden. Als kantonale Bevorschussungsstelle namens des
Departementes des Innern bestimmt § 79 Sozialverordnung (SV, BGS 831.2) vom 29. Oktober
2007 das Oberamt. Nicht einbringbare Forderungen sind nach § 99 Absatz 3 SG von den Einwoh-
nergemeinden zu tragen. Sie unterliegen nach § 55 Absatz 1 Buchstabe c SG dem Lastenausgleich
und werden nach § 55 Absatz 6 SG im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der aktuellen kantonalen
Bevölkerungsstatistik auf die Gesamtheit der Einwohnergemeinden verteilt.

2. Erwägungen

Im Kreisschreiben 'Voranschlag 2008 soziale Sicherheit' vom 28. Juni 2007 an die
Einwohnergemeinden hat das Amt für soziale Sicherheit für das Jahr 2008 im Leistungsfeld
Alimentenbevorschussung folgende Zahlen prognostiziert:

Alimentenbevorschussung Aufwand	Fr.	
		9'100'000.--
Alimentenbevorschussung Inkasso (Ertrag)	Fr.	3'200'000.--
Aufwandüberschuss (= Akonto 2008)	Fr.	5'900'000.--

Mit Blick auf die seit anfangs Jahr erbrachten Zahlungen durch den Kanton haben die Einwoh-
nergemeinden bis zum Vorliegen der Schlussabrechnung im 1. Quartal 2009 ein Akonto in der Höhe
des budgetierten Aufwandüberschusses zu leisten.

3. Beschluss

- 3.1 Die Akontobeiträge der Einwohnergemeinden werden gemäss beiliegenden Listen und der
Einwohnerzahl per 31.12.2007 festgesetzt. Der Regierungsratsbeschluss gilt als
Rechnungsbeleg.

2

- 3.2 Das Akonto ist 30 Tage nach Erhalt der Rechnung und unter Benützung des beiliegenden Zahlungsscheines dem Amt für Finanzen zu überweisen. Den Einwohnergemeinden, die beim Amt für Finanzen über ein Kontokorrent verfügen, wird der Beitrag dort belastet.
- 3.3 Die Einwohnergemeinden haben ihre Aufwendungen in der laufenden Rechnung unter dem Konto 580.362 zu verbuchen.

- 3.4 Das Amt für Finanzen und das SAP-Pooling werden angewiesen, wie folgt zu buchen:
 Deb. / KK an 462000 / 20480 Gemeindebeiträge Alibevo Fr. 5'900'000.-
 -

Ein paar Buchungsdatums-Tage später bucht das SAP-Pooling, mit den kursiv gesetzten Textteilen als Buchungstext:

Soll 462000 / 20480 Gemeindebeiträge *Alibevo Akonto 08* Fr. 5'900'000.-
 -
 Haben 462000 / 20480 Gemeindebeiträge *Alibevo Akonto OA RS* Fr. 2'400'000.-
 -
 Haben 462000 / 20480 Gemeindebeiträge *Alibevo Akonto OA OG* Fr. 2'200'000.-
 -
 Haben 462000 / 20480 Gemeindebeiträge *Alibevo Akonto OA TG* Fr.
 800'000.--Haben 462000 / 20480 Gemeindebeiträge *Alibevo Akonto OA DT* Fr.
 500'000.--

- 3.5 Der Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien der Einwohnergemeinden und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (Rechnung mit Einzahlungsschein, soweit nicht Kontokorrent besteht).

- 3.6 Diese Akontorechnung erfolgt unter dem Vorbehalt der Schlussabrechnung 2008.



Andreas Eng
 Staatsschreiber

Beilagen

- Beilage 1: Beiträge Einwohnergemeinden Alimentenbevorschussung, Akonto 2008, Liste A, Gemeinden mit Kontokorrent
- Beilage 2: Beiträge Einwohnergemeinden Alimentenbevorschussung, Akonto 2008, Liste B, Gemeinden mit Postcheck

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (3); CHA->HER, Ablage, Lars Gabi
 Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
 Finanzdepartement
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amt für Finanzen / Rechnungswesen (Kontokorrentverkehr Gemeinden, Herr Kofmel)
 SAP-Pooling, mit dem Auftrag an die Gemeinden mit Postcheckverkehr Rechnung zu stellen und an die Staatskanzlei weiterzuleiten für den Versand.

Oberämter (4)

Präsidien der Einwohnergemeinden (125)

Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (125) (bei Gemeinden mit Postcheckverkehr,
mit Rechnung mit Einzahlungsschein, Versand Staatskanzlei)